



Strassensignale

Verkehrssicherheit



Die Strassensignale und die auf der Strassenoberfläche aufgemalten Markierungen (weiss oder gelb) geben dem Fahrzeugführer Anweisungen, zeigen eine bevorstehende Gefahr an oder geben einen wichtigen Hinweis. Das Gesetz verlangt vom Fahrzeugführer, dass er die Signale und Markierungen beachtet und die darin enthaltenen Anordnungen befolgt (Art. 27 SVG). Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Signale und Markierungen, die nicht für bestimmte Fahrzeugarten, sondern für den Fahrverkehr allgemein gelten, sind auch von Reitern sowie Führern von Pferden und anderen grösseren Tieren zu beachten (ausgenommen Signal 2.01 «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»).

1. DIE GEFAHRENSIGNALE

Die Gefahrensignale warnen vor einer Gefahr, die der ortsunkundige Führer nicht oder zu spät erkennen kann. Sie fordern ihn auf, seine Fahrt zu verlangsamen und seine Aufmerksamkeit zu erhöhen.

Gefahrensignale haben in der Regel die Form eines gleichseitigen Dreiecks, einen roten Rand und ein schwarzes Symbol auf weissem Grund.

Sie stehen in der Regel:

1. Innerorts kurz vor der Gefahrenstelle oder bis 50 m vorher.
2. Ausserorts 150–250 m vor der Gefahrenstelle.
(Können die Regeln 1 oder 2 nicht eingehalten werden, wird die Entfernung auf beigefügter Distanztafel vermerkt.)
3. Auf Autobahnen und Autostrassen bei der Gefahrenstelle oder höchstens 100 m vorher, ferner zusätzlich als Vorsignal mit beigefügter Distanztafel 500–1000 m vor der Gefahrenstelle.

a) Gefährliche Strassenanlage



1.01 Rechtskurve



1.02 Linkskurve



1.03 Doppelkurve
nach rechts
beginnend



1.04 Doppelkurve
nach links
beginnend



1.05 Schleudergefahr
(Bei Glatteis oder
Schneeglätte
wird die Zusatz-
tafel «Vereiste
Fahrbahn» (5.13)
beigefügt)

(Folgen sich mehrere Kurven in kurzen Abständen, so wird bei der ersten Kurve oder Doppelkurve dem entsprechenden Signal die Zusatztafel «Streckenlänge» (5.03) beigefügt. Innerorts werden in der Regel keine Kurvensignale angebracht.)



1.06 Unebene
Fahrbahn



1.07 Engpass
(Kreuzen
erschwert)



1.08 Verengung
rechts (Kreuzen
erschwert)



1.09 Verengung
links (Kreuzen
erschwert)



1.10 Gefährliches
Gefälle



1.11 Starke Steigung



1.12 Rollopsplit



1.13 Steinschlag



1.14 Baustelle



1.15 Schranken
(Warnt auch vor
Abschränkungen
bei Flugplätzen)



1.16 Bahnübergang ohne Schranken



1.18 Strassenbahn

b) Übrige Gefahren



1.22 Fussgängerstreifen (Kündigt Fussgängerstreifen an unübersichtlichen Stellen und auf schnell befahrenen Strassen an)



1.23 Kinder (Häufig Kinder auf der Fahrbahn)



1.24 Wildwechsel



1.25 Tiere



1.26 Gegenverkehr (Steht an Stellen, wo der Fahrzeugführer nicht mit Gegenverkehr rechnet)



1.27 Lichtsignale



1.30 Andere Gefahren



1.31 Stau



1.32 Radfahrer

2. DIE VORSCHRIFTSSIGNALE

Vorschriftssignale geben dem Strassenbenützer einen Befehl, der ein Gebot oder ein Verbot sein kann. Sie sind in der Regel rund.

Verbotssignale haben im Allgemeinen einen roten Rand und ein schwarzes Symbol auf weissem Grund, Gebotssignale eine schmale weisse Umfassung und ein weisses Symbol auf blauem Grund.

Die durch die Verbots- oder Gebotssignale angezeigte Vorschrift gilt in der Regel an der Stelle oder von der Stelle an, wo das Signal steht, bis zum Ende der nächsten Verzweigung.

a) Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen



2.01 Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen



2.02 Einfahrt verboten



2.03 Verbot für Motorwagen



2.04 Verbot für Motorräder



2.05 Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder



2.06 Verbot für Motorfahrräder (Mit abgestelltem Motor gestattet)



2.07 Verbot für Lastwagen



2.08 Verbot für Gesellschaftswagen



2.09 Verbot für Anhänger (Einrädige Anhänger und landwirtschaftliche Anhänger gestattet)



2.09.1 Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Einachsanhänger



2.10.1 Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung



2.11 Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung



2.12 Verbot für Tiere



2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder (Auch andere Verbotskombinationen möglich)



2.14 Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Nur innerorts oder auf unbedeutenden Nebenstrassen)



2.15 Verbot für Fussgänger



2.15.1 Skifahren verboten



2.15.2 Schlitteln verboten



2.15.3 Verbot für fahrzeugähnliche Geräte



2.16 Höchstgewicht

b) Fahrordnungen, Parkierungsbeschränkungen



2.17 Achsdruck



2.18 Höchstbreite



2.19 Höchsthöhe



2.20 Höchstlänge



2.30 Höchstgeschwindigkeit



2.30.1 Höchstgeschwindigkeit 50 generell



2.31 Mindestgeschwindigkeit



2.32 Fahrtrichtung rechts (Vor dem Signal abbiegen)



2.33 Fahrtrichtung links (Vor dem Signal abbiegen)



2.34 Hindernis rechts umfahren



2.35 Hindernis links umfahren



2.36 Geradeausfahren
Der Führer darf weder nach rechts noch nach links abbiegen



2.37 Rechtsabbiegen
Die Signale «Rechtsabbiegen» und «Linksabbiegen» verpflichten den Führer, an der betreffenden Stelle rechts bzw. links abzubiegen



2.39 Rechts- oder Linksabbiegen
(Mögliche Fahrrichtungen an der betreffenden Stelle)



2.40 Geradeaus oder Rechtsabbiegen
(Mögliche Fahrrichtungen an der betreffenden Stelle)



2.41 Geradeaus oder Linksabbiegen
(Mögliche Fahrrichtungen an der betreffenden Stelle)



2.41.1 Kreisverkehrsplatz (In Verbindung mit «Kein Vortritt» haben die Fahrzeuge im Kreis den Vortritt)



2.42 Abbiegen nach rechts verboten



2.43 Abbiegen nach links verboten



2.44 Überholen verboten



2.45 Überholen für Lastwagen verboten



2.46 Wenden verboten



2.47 Mindestabstand
(Gilt für Motorwagen und Sattelmotorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen)

(Betrifft nur das Überholen von Motorfahrzeugen und Strassenbahnen. Einspurige Fahrzeuge wie Motorräder und Velos sowie solche mit 30 km/h Höchstgeschwindigkeit dürfen überholt werden. Signal 2.45 gilt nicht für Gesellschaftswagen.)



2.48 Schneeketten obligatorisch



2.49 Halten verboten



2.50 Parkieren verboten
(Halten zum Ein- oder Aussteigenlassen und zum Güterumschlag gestattet)



DOGANA
2.51 Zollhaltestelle



POLIZIA
2.52 Polizei



2.53 Ende der Höchstgeschwindigkeit



2.53.1 Ende der Höchstgeschwindigkeit generell 50



2.54 Ende der Mindestgeschwindigkeit



2.55 Ende des Überholverbotes



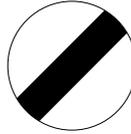
2.56 Ende des Überholverbotes für Lastwagen



2.56.1 Ende des Teilfahrverbotes (Beispiel)



2.57 Ende des Schneeketten-Obligatoriums



2.58 Freie Fahrt (Mehrere zuvor signalisierte Beschränkungen enden)



2.59.1 Zonensignal (Beispiel)



2.59.2 Ende Zonensignal (Beispiel)



2.59.3 Fussgängerzone



2.59.4 Ende der Fussgängerzone



2.59.5 Begegnungszone



2.59.6 Ende der Begegnungszone

c) Besondere Wege, Busfahrbahn Lichtsignal-System für die zeitweilige Sperrung von Fahrstreifen



2.60 Radweg (Obligatorisch für Fahrräder und Motorfahrräder)



2.60.1 Ende des Radweges



2.61 Fussweg



2.62 Reitweg



2.63 Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen (Beispiel)



2.63.1 Gemeinsamer Rad- und Fussweg (Beispiel)



2.64 Busfahrbahn (In der Regel nur für Busse des öffentlichen Linienverkehrs)



2.65 Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen



3. DIE VORTRIITSSIGNALE

Vortrittssignale zeigen an, dass der Führer anderen Fahrzeugen den Vortritt gewähren muss oder dass ihm der Vortritt gegenüber anderen Fahrzeugen zusteht.

Vortrittssignale sind der äusseren Form nach Gefahren-, Vorschrifts- oder Hinweissignale.



3.01 Stop



3.02 Kein Vortritt



(Die Fahrzeuge im Kreis haben den Vortritt: Linksvortritt)



3.03 Hauptstrasse



3.04 Ende der Hauptstrasse



3.05 Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt



3.06 Verzweigung mit Rechtsvortritt



3.09 Dem Gegenverkehr Vortritt lassen



3.10 Vortritt vor dem Gegenverkehr



3.20 Wechselblinklichtsignal



3.21 Einfaches Blinklichtsignal



3.22 Einfaches Andreaskreuz



3.24 Einfaches Andreaskreuz

4. HINWEISSIGNALE

a) Verhaltenshinweise

Hinweissignale, die Verhaltensregeln einschliessen, sind rechteckig oder quadratisch. Sie haben in der Regel auf blauem Grund entweder ein weisses Symbol oder ein Symbol in einem weissen Innenfeld.

Sie stehen mit Ausnahme einzelner Signale am Beginn der Strecke, für die der Hinweis gilt.

Soweit Vorsignale nötig oder vorgeschrieben sind, stehen sie, mit beigefügter Distanztafel, wie folgt vor der Strecke, für die der Hinweis gilt:

- 1) innerorts mind. 50 m 2) ausserorts mind. 150 m 3) auf Autobahnen und Autostrassen mind. 500 m



4.01 Autobahnen
(Nur für Motorfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können und dürfen)



4.02 Ende der Autobahn



4.03 Autostrasse
(Nur für Motorfahrzeuge, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können und dürfen)



4.04 Ende der Autostrasse



4.05 Bergpoststrasse
(Die Zeichen und Weisungen der Führer von Fahrzeugen des öffentlichen Linienverkehrs müssen beachtet werden)



4.06 Ende der Bergpoststrasse



4.07 Tunnel
(Abblendlicht einschalten, auch wenn der Tunnel beleuchtet ist)



4.08 Einbahnstrasse



4.08.1 Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern (Beispiel)



4.09 Sackgasse



4.09.1 Sackgasse mit Ausnahmen



4.10 Wasserschutzgebiet



4.11 Standort eines Fussgängerstreifens



4.12 Fussgänger-Unterführung



4.13 Fussgänger-Überführung



4.14 Spital



4.15 Ausstellplatz
(Ausweichstelle für
langsame Fahrzeuge.
Freiwilliges Halten und
Parkieren verboten)



4.16 Abstellplatz für
Pannenfahrzeuge



4.17 Parkieren gestattet



4.18 Parkieren mit
Parkscheibe



4.20 Parkieren gegen
Gebühr



4.21 Parkhaus



4.22 Entfernung und
Richtung eines
Parkplatzes



4.23 Vorwegweiser für
bestimmte Fahrzeug-
arten (Beispiel)



4.24 Notfallspur
(Beispiel)



4.25 Parkplatz mit Anschluss
an öffentliches Verkehrs-
mittel
(Beispiel)

b) Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen



4.27 Ortsbeginn auf Haupt-
strassen



4.28 Ortsende auf Haupt-
strassen



4.29 Ortsbeginn auf
Nebenstrassen



4.30 Ortsende auf
Nebenstrassen



4.31 Wegweiser zu
Autobahnen oder
Autostrassen



4.32 Wegweiser für Haupt-
strassen



4.33 Wegweiser für
Nebenstrassen



4.34 Wegweiser bei
Umleitungen



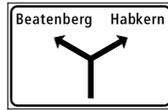
4.34.1 Wegweiser für
Umleitungen ohne
Zielangabe



4.35 Wegweiser in Tabellenform



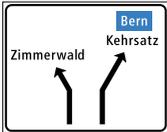
4.36 Vorwegweiser auf Hauptstrassen



4.37 Vorwegweiser auf Nebenstrassen



4.38 Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Hauptstrassen



4.39 Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Nebenstrassen



4.40 Vorwegweiser mit Anzeige von Beschränkungen



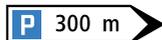
4.41 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Hauptstrassen



4.42 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Nebenstrassen



4.45 Wegweiser für bestimmte Fahrzeugarten (Beispiel)



4.46 Wegweiser «Parkplatz»



4.46.1 Wegweiser «Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel» (Beispiel)



4.47 Wegweiser «Zeltplatz»



4.48 Wegweiser «Wohnwagenplatz»



4.49 Betriebswegweiser



4.50.1 Wegweiser «Empfohlene Route für Fahrräder»



4.50.3 Wegweiser «Route für Mountainbikes» (Beispiel)



4.50.4 Wegweiser «Route für fahrzeughähnliche Geräte» (Beispiel)



4.50.5 Wegweiser in Tabellenform für einen einzigen Adressatenkreis (Beispiel)



4.50.6 Wegweiser in Tabellenform für mehrere Adressatenkreise (Beispiel)



4.51.1 Wegweiser ohne Zielangabe (Beispiel)



4.51.2 Vorwegweiser ohne Zielangabe (Beispiel)



4.51.3 Bestätigungstafel (Beispiel)



4.51.4 Endetafel (Beispiel)



4.52 Verkehrsführung



4.53 Vorwegweiser für Umleitungen



4.54 Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz (Beispiel)



4.55 Abzweigende Strasse mit Gefahrenstelle oder Verkehrsbeschränkung



4.56 Nummertafel für Europastrassen



4.57 Nummertafel für Hauptstrassen



4.58 Nummertafel für Autobahnen und Autostrassen



4.59 Nummertafel für Anschlüsse



4.59.1 Nummertafel für Verzweigungen

c) Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen



4.60 Ankündigung des nächsten Anschlusses



4.61 Vorwegweiser bei Anschlüssen



4.62 Wegweiser bei Anschlüssen



4.63 Ausfahrttafel



4.64 Trennungstafel



4.65 Entfernungstafel



4.66 Verzweigungstafel



4.67 Erster Vorwegweiser bei Verzweigungen



4.68 Zweiter Vorwegweiser bei Verzweigungen



4.69 Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen



4.70 Hinweis auf Notrufsäulen



4.71 Hinweis auf Polizeistützpunkte



4.72 Kilometertafel



4.73 Hektometertafel

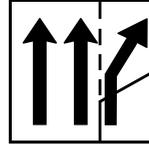
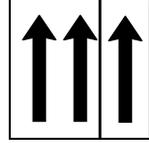
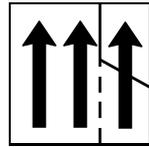
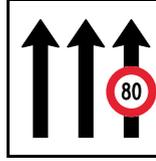
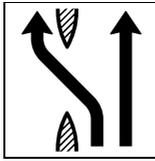
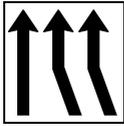
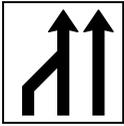


4.75 Strassenzustand



4.76 Vororientierung über den Strassenzustand

d) Informationshinweise



4.77 Anzeige der Fahrstreifen (Beispiele)

4.77.1 Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen (Beispiel)

4.77.2 Freigabe des Pannensstreifens



4.79 Zeltplatz



4.80 Wohnwagenplatz



4.81 Telefon



4.82 Erste Hilfe



4.83 Pannenhilfe



4.84 Tankstelle



4.85 Hotel-Motel



4.86 Restaurant



4.87 Erfrischungen



4.88 Informationsstelle



4.89 Jugendherberge



4.90 Radio-Verkehrsinformation



4.91 Gottesdienst

réf.-évang.
cath.-rom.
cath.-chrét.

evang. réf.
catt. rom.
catt. crist.



4.92 Feuerlöscher



4.93 Anzeige der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten



4.94 Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang



4.95 Notausgang

5. ERGÄNZENDE ANGABEN ZU SIGNALLEN

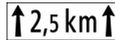
Ergänzende Angaben zu Signalen stehen auf einer rechteckigen Zusatztafel. Der Grund ist weiss, die Schrift und allfällige Symbole sind schwarz. Zusatztafeln werden in der Regel unter den Signalen angebracht.



5.01 Distanztafel



5.02 Anzeige von Entfernung und Richtung



5.03 Streckenlänge



5.04 Wiederholungstafel



5.05 Anfangstafel (Beginn der Gültigkeit eines Signals)



5.06 Endtafel (Ende der Gültigkeit eines Signals)



5.07 Richtungstafel



5.09 Richtung der Hauptstrasse



5.10 Ausnahmen vom Halteverbot



5.11 Ausnahmen vom Parkierungsverbot



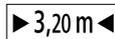
5.12 Blinklicht



5.13 Vereiste Fahrbahn



5.14 Gehbehinderte



5.15 Fahrbahnbreite



5.17 Übernächste Tankstelle



5.18 Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet



5.21 Schwere Motorwagen



5.42 Ladestation



5.56 Spital mit Notfallstation



5.57 Notfalltelefon



5.58 Feuerlöscher

6. MARKIERUNGEN UND LEITEINRICHTUNGEN



6.01

6.01 Sicherheitslinie



6.02

6.03

**6.02 Doppelte Sicherheitslinie
6.03 Leitlinie**



6.04

6.04 Doppellinie



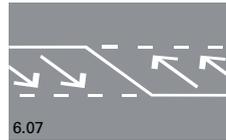
6.05

6.05 Vorwarnlinie



6.06

6.06 Einspurpfeile



6.07

6.07 Abweispfeile



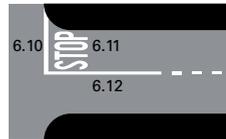
6.08

6.08 Bus-Streifen



6.09

6.09 Radstreifen

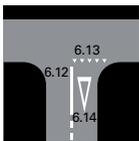


6.10

6.11

6.12

**6.10 Haltelinie
6.11 Stop
6.12 Ununterbrochene Längslinie**



6.13

6.12

6.14

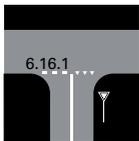
**6.12 Ununterbrochene Längslinie
6.13 Wartelinie
6.14 Vorankündigung der Wartelinie**



6.15

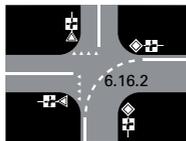
6.16

**6.15 Randlinie
6.16 Führungslinie**



6.16.1

6.16.1 Führungslinie im Anschluss an Wartelinie



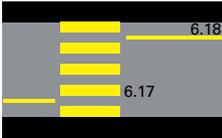
6.16.2

6.16.2 Führungslinie bei Richtungsänderung der Hauptstrasse

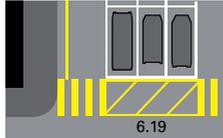


6.16.3

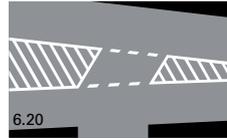
6.16.3 Führungslinie bei Richtungsänderung der Hauptstrasse



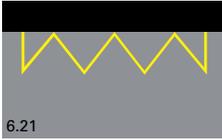
6.17 Fußgängerstreifen
6.18 Halteverbotslinie



6.19 Längsstreifen für Fußgänger



6.20 Sperrflächen



6.21 Zickzacklinie



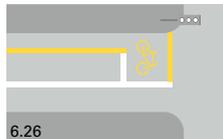
6.22 Parkverbotslinie



6.23 Parkverbotfeld



6.25 Halteverbotslinie



6.26 Ausgeweiteter Radstreifen



6.30 Leitpfosten
rechts



6.31 Leitpfosten
links

Müssen Markierungslinien vorübergehend in ihrer örtlichen Lage verändert werden (z.B. bei Baustellen, Umleitungen), so werden gelb-orange Markierungsknöpfe mit gelb-orangen Reflektoren oder auf der Fahrbahn aufgeklebte gelb-orange Bänder verwendet. Die Gültigkeit der bestehenden weißen Markierungen wird dadurch aufgehoben.

7. ZEICHEN FÜR FAHRZEUGE VON GEHBEHINDERTEN



Fahrzeuge von gehbehinderten Fahrzeugführern dürfen vorn und hinten mit diesem Kennzeichen versehen sein. Es muss verdeckt oder entfernt werden, wenn das Fahrzeug von einem nicht gehbehinderten Führer gelenkt wird.



Verkehrssicherheit

©
Touring Club Schweiz
Verkehrssicherheit
1214 Vernier/Genf

Internet: www.tcs.ch/verkehrssicherheit
E-Mail: sro@tcs.ch

www.facebook.com/tcs.verkehrssicherheit
www.twitter.com/tcs_schweiz
www.youtube.com/tcs

Auflage 2022

Fonds für Verkehrssicherheit
Fonds de sécurité routière
Fondo di sicurezza stradale

